



Satzung

A. ALLGEMEINES

Präambel

Um die Lesbarkeit der Satzung und Ordnungen zu erleichtern, wird auf die sprachliche Differenzierung männlich/weiblich verzichtet. Gemeint sind grundsätzlich alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Theaterleut“ e. V., er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart unter der Registernummer VR350958 eingetragen.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist in Walddorfhäslach.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Amateurtheaters in all seinen Formen und verwandten Bestrebungen.
Der Vereinszweck wird hauptsächlich durch Theateraufführungen und kontinuierliche Fortbildung seiner Mitglieder verwirklicht.
Der Verein „Theaterleut“ e.V. strebt eine enge Verbindung mit allen musisch interessierten Gruppen und Vereinen gleichartiger Aufgabenstellung, sowie den örtlichen Schulen an.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtszuschale

- 4.1 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4.2 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 4.3 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
- 4.4 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 4.3 dieser Satzung trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4.5 Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 4.6 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der erweiterte Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 4.7 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 4.8 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 4.9 Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Mitglieder

5.1 Der Verein besteht aus

5.1.1 ordentlichen Mitgliedern, dies sind:

5.1.1.1 natürliche Personen,

5.1.1.2 Vereine, Körperschaften, Anstalten und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

5.1.2 außerordentlichen Mitgliedern, dies sind:

5.1.2.1 Schüler, Studenten und in Berufsausbildung befindliche Mitglieder, Zivildienst- / oder Wehrdienstleistende,

5.1.2.2 Personen, die zum Zeitpunkt ihres Eintritts oder danach arbeitslos sind oder werden.

5.1.3 fördernden Mitgliedern, dies sind:

Mitglieder, die sich verpflichten, durch ihren Beitritt die Erfüllung der Aufgaben des Vereins durch Spenden mindestens in Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags zu fördern.

5.1.4 Ehrenmitglieder

sind Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

6.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person nach dem vollendeten 16. Lebensjahr oder jede juristische Person werden.

6.2 Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

§ 7 Aufnahmefolgen

7.1 Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

7.2 Jedes Mitglied erhält beim Eintritt ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Eintritt zur Anerkennung der Satzung.

7.3 Mit der Aufnahme ist der Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragsordnung fällig.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- 8.1 Jedes Mitglied hat das gleiche aktive Wahlrecht in der Hauptversammlung.
- 8.2 Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das passive Wahlrecht.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- 9.1 Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung und Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen.
- 9.2 Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.

§ 10 Beitrag

- 10.1 Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird in der Beitragsordnung geregelt.
- 10.2 Die Entscheidung über den Wegfall oder Höhe des Mitgliedsbeitrages für Mitglieder i. S. § 5.1.2.1 und § 5.1.2.2 trifft der erweiterte Vorstand.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

11.1 Austritt des Mitgliedes.

11.1.1 Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch eine schriftliche Kündigung, die einem Mitglied des erweiterten Vorstandes 6 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres zugehen muss, erklärt werden. Die Kündigung wird erst zum Ablauf des Kalenderjahres wirksam.

11.2 Tod, oder Auflösung der juristischen Person.

11.3 Ausschluss des Mitgliedes.

Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den erweiterten Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden, wenn

11.3.1 das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder

11.3.2 mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

11.3.3 Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

11.3.4 Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das betroffene Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

C. ORGANE DES VEREINS

§ 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

12.1 die Hauptversammlung

12.2 die Mitgliederversammlung

12.3 der geschäftsführende Vorstand

12.4 der erweiterte Vorstand.

§ 13 Hauptversammlung

- 13.1 Die Hauptversammlung muss einmal jährlich einberufen werden.
- 13.2 Die Hauptversammlung ist 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich oder mittels elektronischer Medien vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 13.3 Die Anträge zur Hauptversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzureichen.
- 13.4 Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- 13.5 Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leiten die Hauptversammlung.
- 13.6 Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit notwendig.
- 13.7 Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer sowie, falls abweichend, dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 13.8 Die Aufgaben der Hauptversammlung sind
 - 13.8.1 die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte.
 - 13.8.2 die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes. Hierbei haben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes kein Stimmrecht.
 - 13.8.3 Änderung der Beitragsordnung.
 - 13.8.4 Wahl des erweiterten Vorstandes sowie der zwei Kassenprüfer.
 - 13.8.5 Änderung der Satzung.
 - 13.8.6 Auflösung des Vereins.
- 13.9 Nur anwesende Mitglieder (gem. § 5) sind stimmberechtigt. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

§ 14 Die außerordentliche Hauptversammlung

- 14.1 Der erweiterte Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muss dies unverzüglich tun, falls mindestens 1/4 der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder oder 1/3 aller Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.
- 14.2 Bei außerordentlichen Hauptversammlungen gelten die Vorschriften über die ordentliche Hauptversammlung entsprechend.

§ 15 Mitgliederversammlung

- 15.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen.
- 15.2 Die Mitglieder sollen in der Versammlung über aktuelle Vorgänge im Vereinsleben informiert werden.
- 15.3 Bei einer Mitgliederversammlung werden keine Beschlüsse gefasst.

§ 16 Der geschäftsführende Vorstand

- 16.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - 16.1.1 dem Vorsitzenden
 - 16.1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 16.1.3 dem Kassierer
 - 16.1.4 dem Schriftführer.
- 16.2 Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand.
- 16.3 Der Verein wird durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, wovon ein Mitglied generell der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 17 Der erweiterte Vorstand

17.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus

- 17.1.1 dem Vorsitzenden
- 17.1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 17.1.3 dem Kassierer
- 17.1.4 dem Schriftführer
- 17.1.5 dem Verantwortlichen für die Technik
- 17.1.6 dem Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit
- 17.1.7 dem Verantwortlichen für die Gastronomie
- 17.1.8 bis zu maximal 3 Beisitzern, wovon ein Vertreter für die Jugend sein sollte.
- 17.1.9 Mit beratender Stimme gehören dem erweiterten Vorstand während ihrer Inszenierungszeit der / die Regisseure, bei Fremdregisseuren auch der / die vereinseigenen Assistenten an.

17.2 Wahl und Amtszeit

- 17.2.1 Zur Wahl des erweiterten Vorstands sowie der beiden Kassenprüfer wählt die Hauptversammlung einen Wahlleiter.
 - 17.2.1.1 Die Wahl des erweiterten Vorstands sowie der beiden Kassenprüfer erfolgt in offener Abstimmung. Auf Antrag oder wenn es mehrere Anwärter auf dasselbe Amt gibt, ist geheim abzustimmen.
 - 17.2.1.2 Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
- 17.2.2 Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein anderes Mitglied in den erweiterten Vorstand gewählt ist.
- 17.2.3 Scheidet ein Mitglied aus dem erweiterten Vorstand vorzeitig aus, so findet in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl statt. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied zu berufen oder das freiwerdende Amt intern bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen. Personalunion ist möglich.

17.3 Aufgaben des erweiterten Vorstands

17.3.1 Interne Aufgabenverteilung an die einzelnen Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

17.3.2 Haushaltsplanung

17.3.3 Bestellung von Regisseuren

17.3.4 Entscheidung über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft

17.3.5 Entscheidung über Mitgliedschaft

17.3.6 Vorbereitung der Hauptversammlung

17.4 Einladung und Beschlussfähigkeit

17.4.1 Der Vorsitzende lädt unter Vorlage einer Tagesordnung zur Sitzung des erweiterten Vorstandes ein.

17.4.2 Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 18 Kassenprüfer

18.1 Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt zwei von der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfern.

18.2 Einer dieser Kassenprüfer gibt der Hauptversammlung Kenntnis vom Ergebnis seiner rechnerischen und buchmäßigen Prüfung. Ebenfalls ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

§ 19 Stückauswahl

19.1 Die Auswahl des zu spielenden Theaterstückes wird vom geschäftsführenden Vorstand getroffen.

19.2 Der geschäftsführende Vorstand hat die Möglichkeit, für die Stückauswahl noch zusätzliche Personen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

19.3 Der in der zu spielenden Theatersaison zuständige Regisseur ist an der Stückauswahl beteiligt.

19.4 Dem in der zu spielenden Theatersaison zuständigen Regisseur obliegt es, Vorschläge für die Stückauswahl dem zuständigen Gremium zu unterbreiten.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Datenschutz

- 20.1 Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
 - 20.1.1 Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße mit Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Eintritts- und Austrittsdatum
 - 20.1.2 telefonische Erreichbarkeit
 - 20.1.3 E-Mail-Adresse
 - 20.1.4 Bankverbindung
- 20.2 Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und elektronisch, sowie in Papierform gespeichert.
- 20.3 Als Mitglied des Landesverbandes Amateurtheater Baden-Württemberg e.V. muss der Theaterleut e.V. die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Adressdaten, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Funktion(en) und Tätigkeiten) an den Landesverband Amateurtheater Baden-Württemberg e.V. weitergeben.
- 20.4 Der Verein veröffentlicht an Daten seiner Mitglieder (auf der Homepage, in Vereinszeitschriften, in Programmheften, am schwarzen Brett oder im Schaukasten) nur den Vor- und Nachnamen, und nur dann, wenn das Mitglied nicht widersprochen hat.
- 20.5 Ausnahme von § 20.4 sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer. Deren Adresse und telefonische Erreichbarkeit wird ebenfalls veröffentlicht.

§ 21 Auflösung des Vereins

- 21.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.
- 21.2 Zur Beschlussfassung bedarf es der vorherigen Bekanntmachung an alle Mitglieder, mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin.
- 21.3 Zwei/Drittel der Mitglieder müssen anwesend sein.
- 21.4 Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der Anwesenden.
- 21.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Gemeindeverwaltung Walddorfhäslach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Haftung

22.1 Haftung des Vereins

Der Verein haftet für Verbindlichkeiten und Streitigkeiten nur mit dem bestehenden Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder darüber hinaus besteht nicht.

22.2 Haftung des Vorstandes

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haften nicht für die Verbindlichkeiten oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins gegenüber Dritten (Gläubiger des Vereins).

§ 23 Satzungsbeschluss

Mit Beschluss dieser Satzung verlieren alle älteren Satzungen des Vereins ihre Gültigkeit.

Walddorfhäslach, 13.06.2015

